STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 023 216

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Baurecht und Baumanagement, M.A.
Hochschule:	Leuphana Universität Lüneburg
Standort:	Lüneburg
Datum:	26.06.2025
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reichte am 08.05.2025 eine Stellungnahme ein, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

I. Auflagen

Auflage 1 - Personalausstattung

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens (vgl. Akkreditierungsbericht S. 25) wurde von den Gutachtenden festgestellt, dass die Studiengangsleitung sowie zwei der drei hauptamtlich im Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren – darunter ein hauptamtlich angestellter Professor sowie ein externer Professor – pensioniert sind. Zwar wurde seitens der Hochschule angegeben, dass die betreffenden Personen weiterhin für die Lehre im Studiengang zur Verfügung stehen, jedoch wirft diese Konstellation erhebliche Fragen hinsichtlich der dauerhaften personellen Absicherung auf. Insbesondere ist unklar, ob die qualifizierte Betreuung der Studierenden durch ausreichend hauptamtliches Fachpersonal über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg sichergestellt ist.

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Einschätzung der Gutachtergruppe an. Zwar ist die Bereitschaft der pensionierten Lehrpersonen zur weiteren Mitwirkung positiv zu bewerten, sie ersetzt jedoch nicht die strukturelle Absicherung der personellen Ausstattung durch dauerhaft hauptamtlich tätiges Fachpersonal.

Die Erfüllung der Anforderungen von § 12 Abs.2 Nds. StudAkkVO ist daher nicht hinreichend nachgewiesen. Der Akkreditierungsrat erteilt dahingehend eine Auflage, ändert die vorgeschlagene Formulierung der Gutachtergruppe aufgrund eigener Spruchpraxis redaktionell ab. Im Zuge der Auflagenerfüllung muss die Hochschule ein tragfähiges Personalkonzept vorlegen, das die personelle Ausstattung des Studiengangs über den gesamten Akkreditierungszeitraum hinweg absichert. Dieses Konzept muss insbesondere darlegen, wie die qualifizierte Betreuung der Studierenden durch ausreichend hauptamtlich tätiges Fachpersonal gewährleistet wird.

II. Nichterteilung von Auflagen

Die Gutachtergruppe schlägt auf S. 29 des Akkreditierungsberichtes die folgende Auflage vor:

"Die Hochschule weist den Umfang aller im Studiengang verwendeter Prüfungsformen an geeigneter Stelle aus."

Die Hochschule hat im Nachgang der Begutachtung die entsprechenden Anforderungen umgesetzt und den Umfang aller im Studiengang verwendeten Prüfungsformen in der Modulübersicht der Anlage zur Prüfungsordnung eingearbeitet. Die notwendigen Änderungen wurden in der *Fünften Änderung der Anlage 5.10 Baurecht und Baumanagement zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg* veröffentlicht. Die geänderten Regelungen sind zum Sommersemester 2025 in Kraft getreten (vgl. *gazette_2024_149_2024-12-17.pdf,* hochgeladen in ELIAS am 08.05.2025).

Die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO werden vom Akkreditierungsrat daher als erfüllt angesehen. Er sieht von der Erteilung der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage ab.

PROGRAMM AKKREDITIERT
Akkreditierungsrat